

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

19. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Nr. 91. Gesetz, betreffend Änderungen von Landesgesetzen über die freiwillige Gerichtsbarkeit. S. 471. — Nr. 92. Ausführungsverordnung zu vorstehendem Gesetze. S. 476. — Nr. 93. Bekanntmachung über Änderung der Herd-Kollektions-Verfahren. S. 477.

Nr. 91. Gesetz,

betreffend Änderungen von Landesgesetzen über die freiwillige
Gerichtsbarkeit;

vom 18. Oktober 1912.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze vom 15. Juni 1900 (G. u. V.-Bl. S. 269 ff.) wird dahin geändert:

1. Die §§ 26, 35 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 26. (1) Für die Beurkundung von Erklärungen, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche vor dem Grundbuchamt abzugeben sind oder auf die § 29 der Grundbuchordnung Anwendung findet, ist sowohl der Richter als auch der ihm beigegebene Gerichtsschreiber zuständig.

(2) Die Vorschrift des § 3 bleibt unberührt.

§ 35. (1) Für die Beurkundung einer Erklärung, die vor der Schiffsregisterbehörde zu Protokoll gegeben wird, ist sowohl der Richter als auch der ihm beigegebene Gerichtsschreiber zuständig.

(2) Die Vorschrift des § 3 bleibt unberührt.